

Haushaltssatzung

des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	463.122.100 €	476.170.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	473.764.300 €	486.606.400 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 €	15.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	464.463.100 €	479.009.100 €
Auszahlungen auf	512.017.200 €	516.563.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	454.291.100 €	467.700.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	463.609.500 €	474.238.600 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.172.000 €	11.309.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.407.700 €	42.324.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2019 auf 115.788.000 €

2020 auf 5.642.500 €

festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2019 und 2020 auf jeweils einheitlich 41,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	<u>2019 auf (v. H.)</u>	<u>2020 auf (v. H.)</u>
<i>amtsfreie Städte und Gemeinden</i>		
Stadt Beelitz	0,716902	0,518884
Stadt Bad Belzig	6,174329	3,712903
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	3,825556	2,736352
Gemeinde Kleinmachnow	1,997402	2,815347
Gemeinde Kloster Lehnin	2,048224	1,705460
Gemeinde Michendorf	1,930085	1,686321
Gemeinde Nuthetal	1,867381	1,579507
Gemeinde Schwielowsee	2,224783	1,978372
Gemeinde Seddiner See	1,864370	1,853677
Gemeinde Stahnsdorf	2,428071	3,474295

	<u>2019 auf (v. H.)</u>	<u>2020 auf (v. H.)</u>
Stadt Teltow	1,537350	2,067462
Stadt Treuenbrietzen	1,284634	1,182719
Stadt Werder (Havel)	0,834660	0,788766
Gemeinde Wiesenburg/Mark	6,251821	4,090981
<i>Amt Beetzsee</i>		
Gemeinde Beetzsee	3,693019	4,182816
Gemeinde Beetzseeheide	2,735258	2,483902
Stadt Havelsee	5,243212	2,888260
Gemeinde Päwesin	1,334122	1,396546
Gemeinde Roskow	1,552663	1,753886
<i>Amt Brück</i>		
Gemeinde Borkheide	2,111110	1,960301
Gemeinde Borkwalde	2,961731	2,916645
Stadt Brück	3,945883	1,730819
Gemeinde Golzow	0,440521	1,668472
Gemeinde Linthe	1,979214	1,950275
Gemeinde Planebruch	3,747262	2,634566
<i>Amt Niemegk</i>		
Gemeinde Mühlenfließ	4,008290	3,695869
Stadt Niemegk	3,635098	2,792368
Gemeinde Planetal	6,637405	4,248966
Gemeinde Rabenstein/Fläming	3,716990	2,404859
<i>Amt Wusterwitz</i>		
Gemeinde Bensdorf	4,353503	3,119403
Gemeinde Rosenau	2,005156	2,363969
Gemeinde Wusterwitz	4,110839	4,219225
<i>Amt Ziesar</i>		
Gemeinde Buckautal	8,116390	4,810708
Gemeinde Görzke	4,817228	3,094235
Gemeinde Gräben	3,212699	2,006131
Gemeinde Wenzlow	1,326204	1,115721
Gemeinde Wollin	2,985283	2,922309
Stadt Ziesar	7,247399	4,932095

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Der für das Haushaltsjahr 2019 bzw. 2020 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2019 bzw. 2020 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als **erheblich** angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages.

1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)
 - a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €
Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe
über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
 - b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Aufwandsart
2. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen
je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen
3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge
 - a) zahlungswirksam
entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil
 - b) zahlungsunwirksam
entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil

4. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

a) überplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €
- budgetübergreifende Deckungsringe
 - über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 - über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 - über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

b) außerplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 30.000 € je Investitionsmaßnahme
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 - über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 - über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

5. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen aufgrund zweckgebundener Investitions- und Finanzierungseinzahlungen

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmers.

(4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

<u>Budget 1</u>	<u>Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement</u>
	Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
	Unterbudget 1.2 Beteiligungsverwaltung
	Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
	Unterbudget 1.5 Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste
<u>Budget 2</u>	<u>Sicherheit, Ordnung und Verkehr</u>
	Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung, Verkehr
	Unterbudget 2.2 ÖPNV
	Unterbudget 2.3 Rettungsdienst
<u>Budget 3</u>	<u>Landwirtschaft und Veterinärwesen</u>
	Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen
<u>Budget 4</u>	<u>Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster</u>
	Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster
	Unterbudget 4.2 Umwelt
<u>Budget 5</u>	<u>Soziales, Jugend und Schulentwicklung</u>
	Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
	Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
	Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
	Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien
<u>Budget 6</u>	<u>Gesundheit und Kultur</u>
	Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
	Unterbudget 6.2 Gesundheit
<u>Budget 7</u>	<u>Verwaltungsleitung</u>
	Unterbudget 7.1 Tourismus, Wirtschaftsförderung
	Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane
<u>Budget 8</u>	<u>MAIA</u>
	Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA
	Unterbudget 8.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende
	Unterbudget 8.3 Projekte
<u>Budget 9</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>
	Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen
außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind
(siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten.
 Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören

Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind

(siehe auch Abs. 4)

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, **wenn diese für zweckgebunden erklärt sind**. Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den 05.03.2019

Blasig
Landrat